

Luzerner Kantonalschützenverein
gegründet 1852



Version 2021

Statuten

Inhalt

1. Name, Sitz, Zweck und Ziel
2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung
3. Organisation
 - a) Delegiertenversammlung
 - b) Kantonalvorstand
 - c) Kommissionen
 - d) Revisionsstelle
4. Schiesswesen
5. Vereinseigentum
6. Finanzielles
7. Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten und in weiteren Schriftstücken des LKSV die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Mitglieder, Schützen, Teilnehmer usw. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

1. Name, Sitz, Zweck und Ziel

Art. 1.1

Name

Unter dem Namen Luzerner Kantonschützenverein (LKSV) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der LKSV wurde 1852 unter diesem Namen gegründet.

Art. 1.2

Sitz

Der Sitz des LKSV befindet sich am Wohnort des Kantonalpräsidenten.

Art. 1.3

Zweck

- a) Zusammenschluss der Schützenvereine im Kanton Luzern zu einem starken Verband
- b) Förderung des Schiesswesens und der Jungschützenausbildung im Interesse der Landesverteidigung und des Schiesssportes
- c) Pflege der Kameradschaft und der staatsbürgerlichen Gesinnung

Art. 1.4

Ziel

- a) Vertretung und Unterstützung der Schützenvereine gegenüber den übergeordneten Verbänden und den Behörden
- b) Korrekte Führung des Schiesswesens durch Erlassen von Vorschriften und Reglementen
- c) Unterstützung der Vereinsfunktionäre durch Anbieten von Fortbildungskursen
- d) Information der Öffentlichkeit über den Schiesssport
- e) Mitgliedschaft und Mitarbeit in andern Organisationen

Art. 1.5

Mitgliedschaft in Organisationen

Der LKSV ist Mitglied folgender Organisationen:

- a) Schweizerischer Schützenverband (SSV)
- b) Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)
- c) Kranzkartenverwaltung der Zentralschweizerischen Schützenverbände
- d) Sportverband des Kantons Luzern

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1

Mitglieder

Der LKSV besteht aus:

- a) Schützenvereinen Gewehr und Pistole mit ihren Mitgliedern
- b) Pistolenuntersektionen, die gegenüber dem LKSV die gleichen Rechte und Pflichten haben wie ihre Stammvereine
- c) Amtsschützenverbänden
- d) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

Die Schützenvereine führen ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 2.2

Anmeldung, Aufnahme

Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich bis 31. Dezember an den Kantonalpräsidenten zu erfolgen. Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Art. 2.3

Bedingungen für die Mitgliedschaft

Ein Verein, der erschwerende Bedingungen für die Mitgliedschaft aufstellt, sich als eine Auslese besserer Schützen kennzeichnet oder sich eigens zum Zwecke vorteilhafter Beteiligung an Sektionswettkämpfen gebildet hat, wird nicht als Mitglied aufgenommen.

Art. 2.4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt durch Auflösung oder Ausschluss. Auflösung und Ausschluss befreien nicht von der Zahlung ausstehender Beiträge und Forderungen.

Art. 2.5

Auflösung eines Vereins

Wird ein Schützenverein aufgelöst, so ist die Auflösung schriftlich dem Kantonalpräsidenten mitzuteilen. Das Protokoll der Auflösungsversammlung ist beizulegen.

Art. 2.6

Ausschluss aus dem LKSV

Vereine, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Interesse des Verbandes zuwiderhandeln, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 2.7

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Schiesswesen oder um den LKSV besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung - auf Antrag des Kantonalvorstandes - zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zum Vorschlag bedarf es einer Zweidrittelmehrheit des Kantonalvorstandes.

3. Organisation

Art. 3.1

Organe

Die Organe des LKSV sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Kantonalvorstand
- c) Kommissionen
- d) Revisionsstelle

a) Delegiertenversammlung

Art. 3.2

Oberstes Organ

Die Delegiertenversammlung ist die oberste Entscheidungsinstanz des Verbandes.

Die Einladung zur einer Delegiertenversammlung hat spätestens 20 Tage vor ihrer Durchführung, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 3.3

Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel am dritten Samstag im Monat März statt.

Art. 3.4

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Der Kantonalvorstand kann im Interesse des Verbandes ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

Ebenfalls hat er auf Begehren von mindestens 25 Vereinen oder der Revisionsstelle eine ausserordentliche Delegiertenversammlung anzusetzen. Das Begehren ist dem Kantonalpräsidenten schriftlich, mit Angabe der zu behandelnden Traktanden, einzureichen. Die Versammlung hat innerhalb zweier Monate nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Art. 3.5

Vertretung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Teilnehmern zusammen:

- a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- b) Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- c) Amtsschützenverbände je 1 Delegierter
- d) Schützenvereine je 2 Delegierte
- e) Pistolenuntersektionen je 1 Delegierter

Art. 3.6

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 3.7

Geschäfte

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Genehmigung des Voranschlages, sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge
- b) Wahl des Kantonalvorstandes
- c) Wahl des Präsidenten und der Kassiere aus den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- d) Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- e) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- f) Genehmigung der Grundbestimmungen und Wahl des Festortes von Kantonschützenfesten
- g) Behandlung von Anträgen und Rekursen der Vereine und Untersektionen
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Verbandes

Art. 3.8

Anträge

Anträge, die an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich bis 31. Dezember an den Kantonalpräsidenten eingereicht werden. Diese sind den Vereinen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

Art. 3.9

Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Fünftel der anwesenden Delegierten kann geheimes Verfahren verlangen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Jedes Geschäft - ausser Statutenrevision, Rechnung, Voranschlag und Wahlen - gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch angemeldet und keine Gegenanträge gestellt werden.

b) Kantonalvorstand

Art. 3.10

Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand besteht aus 11 bis 15 Mitgliedern. Jedes Amt des Kantons hat Anspruch auf mindestens einen Vertreter.

Art. 3.11

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ein Vorstandsmitglied kann maximal 20 Jahre dem Vorstand des LKSV angehören.

Art. 3.12

Abteilung Führung

Die Abteilung Führung besteht aus folgenden Mitgliedern des Kantonalvorstandes:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassiere (auch Finanzchefs genannt)
- d) Präsidenten der technischen Abteilungen
- e) Informationschef

Art. 3.13

Technische Abteilungen

Innerhalb des Kantonalvorstandes werden technische Abteilungen gebildet, welche durch ihre Präsidenten in der Abteilung Führung vertreten sind. Diese Abteilungen bearbeiten alle technischen Angelegenheiten im Rahmen des Organisationsreglementes und der Pflichtenhefte selbständig.

Art. 3.14

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Kantonalvorstandes sind:

- a) eigene Konstituierung
- b) Erlassen von Geschäftsordnung und Pflichtenheften
- c) Vorbereiten der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- d) Ausführen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- e) Genehmigen des Schiessplanes für Kantonalschützenfeste
- f) Erlassen von Reglementen und Weisungen
- g) Erledigen aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind

Art. 3.15

Abstimmungen

Die Abstimmungen im Kantonalvorstand und in den Abteilungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht anders beschlossen wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit.

Bei allen Abstimmungen hat der Vorsitzende Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Der Kantonalvorstand und die Abteilungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 3.16

Unterschriften

Die für den Verein rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

- a) für administrative Geschäfte der Präsident - bzw. sein Stellvertreter - gemeinsam mit dem zuständigen Ressortchef
- b) in finanziellen Angelegenheiten
 - ¹ Der Präsident zu zweien mit einem Kassier
 - ² Der Präsident zu zweien mit seinem Stellvertreter.
 - ³ Für online Banking die Kassiere mit Einzelunterschrift
- c) im Rahmen der Pflichtenhefte die Präsidenten der Abteilungen und die Ressortchefs mit Einzelunterschrift

c) Kommissionen

Art. 3.17

Kommissionen

Für besondere Aufgaben kann der Kantonalvorstand Kommissionen einsetzen. Er bestimmt den Vorsitzenden und die Mitglieder.

d) Revisionsstelle

Art. 3.18

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern verschiedener Vereine und wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und alljährlich zu einem Drittel erneuert. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgaben nötige Qualifikation. Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des LKSV auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen. Die Revisionsstelle erstattet über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

4. Schiesswesen

Art. 4.1

Schiesstätigkeit

Der LKSV ist Träger der ihm vom Schweizerischen Schützenverband (SSV) und vom Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) übertragenen Schiessanlässe. Deren Durchführung kann an Schützenvereine delegiert werden.

Der LKSV fördert das Schiesswesen im allgemeinen, das leistungssportliche Schiessen, sowie die Ausbildung der Jungschützen und des Nachwuchses.

Art. 4.2

Kantonalschützenfest

Kantonalschützenfeste finden in der Regel alle fünf Jahre statt.

Drei Jahre vor dem beabsichtigten Durchführungstermin erlässt die Delegiertenversammlung die Grundbestimmungen. Darin werden die Mindestanforderungen und die wichtigsten Bestimmungen über Vergabe, Schiessplan, Vorbereitung, Durchführung und Absenden des Anlasses geregelt.

Die Wahl des Festortes oder der Festregion erfolgt zwei Jahre vor dem Durchführungstermin durch die Delegiertenversammlung.

5. Vereinseigentum

Art. 5.1.

Archiv

Dem LKSV steht im Untertor in Willisau, ein mit der Eugen-Meyer-Stiftung vertraglich geregeltes Nutzungsrecht für Sitzungslokal und Archiv, bis 31.12.2080, zu. Dort werden Akten und Vereinseigentum aufbewahrt und ausgestellt. Der Kantonalvorstand bestimmt den Archivar.

Art. 5.2.

Inventar

Über die verschiedenen Waffen, Gegenstände und Schriftstücke des LKSV wird ein Inventar geführt.

Art. 5.3

Kantonalfahne

Der Kantonalvorstand regelt den Aufbewahrungsort der Fahne und umschreibt deren Auftritte.

Art. 5.4

Versicherung

Das Vereinseigentum ist angemessen zu versichern.

6. Finanzielles

Art. 6.1

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6.2

Einnahmen

Die Einnahmen des LKSV ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Abgaben von Kantonalschützenfesten und weiteren Schiessanlässen
- c) Erträgen der Kranzkartenverwaltung
- d) Vergabungen
- e) Zinsen des Vereinsvermögens
- f) ausserordentlichen Erträgen

Art. 6.3

Ausgaben

Die Ausgaben des LKSV werden durch den Voranschlag bestimmt und ergeben sich im wesentlichen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen an Verbände und Organisationen
- b) Aufwendungen für das Schiesswesen
- c) Entschädigungen
- d) Verschiedenes

Art. 6.4

Entschädigungen

Den Mitgliedern des Kantonalvorstandes stehen Fahrspesen, Sitzungsgelder sowie eine Büroentschädigung zu, die vom Kantonalvorstand festgesetzt werden.

Der Kantonalvorstand regelt die Entschädigung an Funktionäre und Kursleiter.

Art. 6.5

Ausserordentliche Ausgaben

Im Einzelfall kann der Kantonalvorstand für Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, maximal Fr. 5000.- beschliessen.

Art. 6.6

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des LKSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Kantonalvorstands- und Kommissionsmitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Alle Kantonalvorstandsmitglieder sind dem Verband gegenüber für die Amtsführung und für anvertrautes Gut verantwortlich.

7. Schlussbestimmungen

Art. 7.1

Statutenänderungen

Eine Änderung der Statuten kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 7.2

Auflösung des LKSV

Die Auflösung des LKSV kann von einer Delegiertenversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des LKSV ist das Vermögen dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Verwahrung zu übergeben. Es soll einem Nachfolgeverband mit gleicher Zweckbestimmung ausgehändigt werden.

Art. 7.3

Anerkennung der Statuten

Jedes Mitglied des LKSV anerkennt diese Statuten und verpflichtet sich, diesen, sowie den Weisungen der zuständigen Verbandsorgane, nachzukommen.

Art. 7.4

Rechtskraft

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. März 2013 und treten sofort in Kraft.

Luzern, 5. April 2021

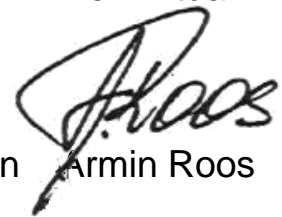
Luzerner Kantonalschützenverein:

Der Präsident

Der Aktuar



Christian Zimmermann



Armin Roos

Genehmigt: Luzern, 21. Juni 2021

Militärbehörde des Kantons Luzern

Kreiskommandant



Oberst Philippe Achermann